



Tier im Recht

KAKADUS, FRETTCHEN & CO.

Viele Tierarten sind bewilligungspflichtig

Herr K. aus Landquart fragt: «Unsere Tochter Anna war kürzlich bei einer Freundin zu Besuch, die zwei Kakadus hat. Nun will Anna unbedingt auch einen Papagei haben. Ich stelle mir die Haltung kompliziert vor. Was muss dabei alles beachtet werden?»

Sie haben recht: Die Haltung von Papageien darf auf keinen Fall unterschätzt werden. Die Tiere stellen besondere Ansprüche an die Betreuung und Pflege, weshalb sie einem erhöhten Risiko ausgeliefert sind, dass ihnen durch einen falschen Umgang Schmerzen oder Leiden zugefügt werden. Aus diesem Grund sieht die Tierschutzverordnung für die Haltung einiger Wildtierarten eine Bewilligung des kantonalen Veterinärdiensts vor. Dies gilt neben Grosspapageien wie Kakadus und Aras unter anderem für Frettchen, Spitzhör-

chen, Leguane, Chamäleons sowie Gift- oder Riesenschlangen.

Die Bewilligung muss in jedem Fall vor der Anschaffung der Tiere beantragt werden. Ob sie überhaupt erteilt wird, ist von einer Reihe von Voraussetzungen abhängig: Verlangt werden unter anderem eine tiergerechte Unterkunft, die bezüglich Grösse und Ausstattung (je nach Tierart verschiedene Bereiche mit unterschiedlichen klimatischen Bedingungen, Licht- oder Wärmequellen, Wasser- oder Sandbad und so weiter) den gesetzlichen Anforderungen entspricht. Weil Ziervögel zu den sozial lebenden Tierarten gehören, müssen sie mindestens zu zweit oder in grösseren Gruppen gehalten werden. Die Einzelhaltung ist seit 2008 verboten. Für zwei Kakadus ist eine Volière von 10 Quadratmetern Grundfläche sowie 30 Kubikmetern

*Spezielle Anforderung: Die Haltung einiger Wildtierarten wie zum Beispiel Kakadus ist bewilligungspflichtig.
Bild Archiv*

Volumen vorgeschrieben. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um absolute Mindestanforderungen handelt. Werden diese unterschritten, macht man sich wegen eines Verstosses gegen die Tierschutzgesetzgebung strafbar. Obligatorisch sind zudem geeigneter Sand, eine Badegelegenheit und genügend Naturäste als Kletter- und Nagemöglichkeit. Die Äste müssen den Tieren federnde Sitzgelegenheiten von unterschiedlicher Dicke und Ausrichtung bieten, wobei ein Drittel des Volumens frei von Strukturen sein muss, damit die Vögel genügend Platz zum Fliegen haben.

Aufgrund ihrer anspruchsvollen Halteanforderungen muss der Halter respektive die Halterin zusätzlich zur Bewilligung auch eine Ausbildung absolvieren, die in Form eines Sachkundenachweises (SKN) erbracht werden kann. Der SKN besteht entweder aus einem Kurs oder einem dreiwöchigen Praktikum. Weitere Informationen zur Ausbildung sowie anerkannte Anbieter sind beim Bundesamt für Lebensmittelsicherheit und Veterinärwesen (BLV, blv.admin.ch) abrufbar. Abschliessend sei festgehalten, dass Kinder nie allein für Tiere zuständig sein können, weil die Fütterung und Pflege sowie die



Reinigung der Gehege sehr viel Zeit und Fachkenntnis erfordern. Die Verantwortung für das Tierwohl liegt immer bei den Eltern.

GIERI BOLLIGER

TIER IM RECHT (TIR)

Das Kompetenzzentrum zum Tier in Recht, Ethik und Gesellschaft setzt sich seit über 20 Jahren für tierfreundliche Gesetze und deren konsequenten Vollzug ein.

Fragen können gestellt werden an:
Tier im Recht (TIR)
Rigistrasse 9, 8006 Zürich
info@tierimrecht.org
www.tierimrecht.org

IBAN: CH17 0900 0000 8770 0700 7

Die TIR ist eine Non-Profit-Organisation und finanziert sich ausschliesslich aus privaten Zuwendungen. Spenden können von den Steuern abgezogen werden.